



eigenständig  
fortschrittlich  
regional stark

# **Gebührentarif Feuerwehr**

**vom 30. November 2009**

mit Änderungen vom 24.11.2014

		<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>		2
<b>I. Verrechenbare Einsätze</b>		
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Ausnahmen	3
Art. 3	Entscheidungskompetenz	3
Art. 4	Tarifanwendung	3
<b>II. Freiwillige Einsätze</b>		
Art. 5	Grundsatz	3
Art. 6	Entscheidungskompetenz	3
Art. 7	Tarifanwendung	3
<b>III. Besondere Einsätze</b>		
Art. 8	Nachbarhilfe	4
Art. 9	Fehlalarmeinsätze durch Brandmeldeanlagen	4
<b>IV. Tarif für Personal- und Materialaufwand</b>		
Art. 10	Stundenansätze	4
Art. 11	Ersatz von Einsatz und Verbrauchsmaterial	4
Art. 12	Feuerwehrgeräte	4
Art. 13	Andere gebührenpflichtige Leistungen	5
<b>V. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 14	Rechtsmittelbelehrung	5
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 16	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 47 des Reglements für die öffentliche Sicherheit den

## Gebührentarif Feuerwehr

### I. Verrechenbare Einsätze

Grundsatz	<b>Art. 1</b> Als verrechenbare Einsätze gelten grundsätzlich alle erbrachten Leistungen, welche gemäss Art. 31 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes nicht zu Lasten der Gemeinde gehen.
Ausnahmen	<b>Art. 2</b> Von der grundsätzlichen Verrechnung ausgenommen sind Einsätze, wenn der Haftende nicht ausfindig gemacht werden kann oder wenn soziale Härtefälle entstehen.
Entscheidungskompetenz	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der/die Feuerwehrkommandant/in entscheidet, ob eine Verrechnung vorgenommen wird. Der Entscheid hat sich auf die Ueberlegungen nach dem Einsatzgrund, der Verhältnismässigkeit und dem geleisteten Aufwand zu stützen.  <sup>2</sup> Im Zweifelsfall, insbesondere bei Einsätzen nach Art. 48 Abs. 1 des Reglements für die öffentliche Sicherheit entscheidet die ständige Kommission.
Tarifanwendung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Für die verrechenbaren Einsätze ist der Aufwand gemäss Art. 10 ff dieses Gebührentarifs in Rechnung zu stellen.  <sup>2</sup> Ausgenommen davon sind Oel- und Chemiewehreinsätze. In diesen Fällen findet der Tarif des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall Anwendung.

### II. Freiwillige Einsätze

Grundsatz	<b>Art. 5</b> Als freiwillige Einsätze gelten alle durch die Feuerwehr erbrachten Leistungen, die vom Gemeinderat bewilligt sind und zugunsten von Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen gehen.
Entscheidungskompetenz	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Feuerwehr hat der/die Veranstalter/in ein schriftliches Gesuch bis spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin an die Präsidialabteilung einzureichen.  <sup>2</sup> Die Präsidialabteilung entscheidet bei der Erteilung der Bewilligung gleichzeitig, ob der/die Veranstalter/in die Kosten zu tragen hat oder die Leistungen der Feuerwehr zu Lasten der Gemeinde gehen.  <sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando prüft, ob durch die Feuerwehr für den bewilligten Anlass eine Brandwache zu stellen ist.
Tarifanwendung	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Hat ein/e Veranstalter/in die Kosten für Leistungen der Feuerwehr gemäss Beschluss des Gemeinderats zu tragen, ist der Tarif gemäss Art. 10 ff anzuwenden.  <sup>2</sup> Beim Einsatz einer Brandwache hat der/die Veranstalter/in in jedem Fall die Kosten für Verpflegung und Getränke zu übernehmen.

### III. Besondere Einsätze

Nachbarhilfe

#### Art. 8

Hilfeleistungen an andere Gemeinden werden gemäss den Richtlinien betreffend Entschädigungen für Hilfeleistungen der Feuerwehrweisungen (FWW), Anhang 4, in Rechnung gestellt.

Fehlalarmeinsätze durch Brandmeldeanlagen

#### Art. 9

Rückt die Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage (BMA) aus, werden die folgenden Ansätze verrechnet:

1. Fehlalarm	pro Jahr	gratis
2. Fehlalarm	pro Jahr	Fr. 600.00
3. Fehlalarm	pro Jahr	Fr. 800.00
weitere Fehlalarme	pro Jahr	Fr. 1000.00

### IV. Tarif für Personal- und Materialaufwand

Stundenansätze

#### Art. 10

Einsatz- und Bedienungsmannschaft	pro Person	Fr. 60.00
Vorbeugender Brandschutz / Verkehrsdienst bei Anlässen	pro Person	Fr. 20.00

Ersatz von Einsatz und Verbrauchsmaterial

#### Art. 11

Das anlässlich von Feuerwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird dem Haftpflichtigen gemäss den handelsüblichen Preisen, unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 20% für Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.

Feuerwehrgeräte

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die mit \* gekennzeichneten Geräte werden nicht ohne Bedienungsmannschaft abgegeben. Die Ansätze verstehen sich ohne Mannschaft.

* Anhängeleiter AHL	pro Std.	Fr. 75.00
Lüfter	pro Std.	Fr. 50.00
* Motorspritze	pro Std.	Fr. 50.00
* Wassersauger	pro Std.	Fr. 50.00
* Atemschutzgerät inkl. Luft	pro Std.	Fr. 30.00
* Benzinpumpe für Schmutzwasser	pro Std.	Fr. 30.00
* Notstromaggregat (tragbar)	pro Std.	Fr. 30.00
Elektrische Tauchpumpe	pro Std.	Fr. 30.00
* Motorkettensäge	pro Std.	Fr. 20.00
* Handschiebeleiter	pro Std.	Fr. 20.00
Scheinwerfer mit Stativ	pro Std.	Fr. 10.00
Seilzug komplett	pro Std.	Fr. 10.00
* Wärmebildkamera	Grundgebühr	Fr. 100.00
	+ jede weitere Std.	Fr. 50.00
Rauchgerät	pro Stk./Tag	Fr. 40.00
Konzentrat zu Rauchgerät	pro Liter	Fr. 20.00
Megaphon	pro Stk./Tag	Fr. 10.00
Absperr- und Signalisationsmaterial	pro Stk./Tag	Fr. 5.00
Druck- und Transportschläuche	pro Stk./Tag	Fr. 5.00
Seilwerk	pro Stk./Tag	Fr. 5.00

<sup>2</sup> Über jede Ausleihe entscheidet der/die Kommandant/in.

<sup>3</sup> Bei längerer Ausleihe ohne dauernden Einsatz von nicht mit \* gekennzeichneten Geräten kann durch den/die Feuerwehrkommandant/in eine Pauschale festgesetzt werden.

<sup>4</sup> Bei einer gegenseitigen Ausleihe mit anderen Feuerwehrorganisationen kann der/die Feuerwehrkommandant/in auf eine gegenseitige Rechnungsstellung verzichten.

Andere gebührenpflichtige Leistungen

**Art. 13**

Schläuche waschen und trocknen	pro Stk.	Fr. 10.00
Schläuche prüfen	pro Stk.	Fr. 5.00

Entfernung von Insekten

- Einsammeln von Bienenschwärmen		gratis
- Entfernen von Wespen- / Hornissen-Nestern	pro Person	Fr. 120.00

Brandmeldeanlagen

- Einmalige Bearbeitung einer neuen Anlage	pro Std.	Fr. 60.00
--	----------	-----------

Projekte / Technische Beratungen	pro Std.	Fr. 60.00
----------------------------------	----------	-----------

**V. Schlussbestimmungen**

Rechtsmittelbelehrung

**Art. 14**

Gegen alle Verrechnungen aus diesem Gebührentarif kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beim Gemeinderat Heimberg Einsprache erhoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 15**

Die Gebührenordnung der Wehrdienste Heimberg vom 4.12.1995 wird mit Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 16**

Der Gebührentarif Feuerwehr tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

**Genehmigung**

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif Feuerwehr am am 30. November 2009 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.  
Niklaus Röthlisberger  
Gemeindepräsident

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

**Inkrafttreten**

Am 25. Februar 2010 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr im Anzeiger publiziert.

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

## Revision 2014

### Genehmigung

Der Gemeinderat genehmigte die Revision 2014 am 24. November 2014.

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger  
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

### Inkrafttreten

Am 4. Dezember 2014 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr im Anzeiger publiziert.



Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber